



## Mindestausrüstung gemäss Binnenschifffahrtsverordnung gültig ab 15.02.2016

		Motorschiffe mit mehr als 30 kW Antriebsleistung				
		Motorschiffe bis 30 kW Antriebsleistung				
		Segelschiffe über 15 m <sup>2</sup> Segelfläche				
		Segelschiffe bis 15 m <sup>2</sup> Segelfläche				
		Ruderboote				
		Rafts				
<b>Ausrüstung</b>	3	●		●	●	Schöpfer oder Eimer
	3	●		●		Eimer
		●				Lenzpumpe
				●	●	Horn oder Mundpfeife
		●	●	●		Hupe oder Horn
		●	●	●	●	Notflagge, rot 60 x 60 cm
		●	●	●	●	Bootshaken (kann mit dem Paddel kombiniert sein)
		●	●	●	●	Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
		●	●	●		Anker mit Trosse oder Kette (ca. drei Schiffslängen mindestens aber 20 Meter)
		●	●	●	●	Tauwerk mit ausreichender Haltekraft
	1	●	●	●	●	Feuerlöscher (Brandklassen A, B und C) mit 2 kg Inhalt, sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist
	1	●	●	●	●	Zusätzlich eine Löschdecke oder Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt, sofern eine Heiz- oder Kochgelegenheit vorhanden ist
		●		●		Rettungswurfgerät Mindestauftrieb 75 N (7,5 kg)(Ring, Hufeisen oder ähnliches) mit 10 m Wurfleine
					●	Besondere Bestimmungen
<b>Rettung</b>	2	●	●	●	●	1 Rettungsgerät wie Rettungsweste mit Kragen, Ring für jede an Bord befindliche Person Mindestauftrieb 75 N (7,5 kg)
	2	●	●	●	●	Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden
					●	Besondere Bestimmungen

<sup>1</sup> Feuerlöscher sind alle drei Jahre periodisch zu prüfen.

<sup>2</sup> Gilt nicht für Ruderboote die auf Seen in der inneren und äusseren Uferzone verkehren.

<sup>3</sup> Auf Schiffen ohne Unterdecksräume, die über eine Selbsteneinrichtung verfügen, kann auf das Mitführen eines Schöpfers oder eines Eimers verzichtet werden.